

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluß — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 39 vom 16. Februar 1993)

Dem vorstehend genannten Beschluß wird folgender Anhang hinzugefügt:

„ANHANG

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT GEMÄSS ARTIKEL 22 ABSATZ 3 DES BASLER ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE KONTROLLE DER GRENZÜBERSCHREITENDEN VERBRINGUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE UND IHRER ENTSORGUNG ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

Gemäß dem EWG-Vertrag und dem Gemeinschaftsrecht in dem vom Basler Übereinkommen und im besonderen von der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates und der Richtlinie 84/631/EWG des Rates über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (in der geänderten Fassung) abgedeckten Bereich ist die Gemeinschaft in diesem Bereich auf internationaler Ebene zuständig. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind auf internationaler Ebene, einschließlich bestimmter Bereiche des Basler Übereinkommens, ebenfalls zuständig.“
